

Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

Nr. 65.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. S. 555. — Bekanntmachung, betreffend Überwachungsstellen im Schienenbetriebe. S. 556. — Bekanntmachung, betreffend die Befähigung kaiserlicher privater Versicherungsunternehmungen. S. 557.

(Nr. 4148.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904. Vom 18. November 1912.

Gemäß dem vom Bundesrat in der Sitzung vom 7. November 1912 auf Grund der Artikel 42 und 43 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusse — § 909 der Protokolle — wird die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 387) mit Wirkung vom 1. Januar 1913 abgeändert wie folgt:

§ 28.

(1) Die durch die Radreifen gebildeten Teile, wie Bahnräume, Dremsklöße, Sandstreuer, müssen bei tiefstem Pufferstande des Fahrzeuges noch 50 mm von Schienenoberkante abstehen; soweit sie bei Wagen sich an den Außenseiten der Endachsen befinden, müssen sie bei tiefstem Pufferstande mindestens 150 mm von Schienenoberkante abstehen (vgl. § 52 a).

§ 33.

(a) b) Abstand von Mitte zu Mitte der Puffer

als Regel	1 750 mm,
mindestens	1 740 „,
höchstens	1 770 „;

(a) d) Abstand über Schienenoberkante, auf den herabhängende Kuppelungsteile beim tiefstem Pufferstande müssen eingeschraubt werden können (§ 28 (a) a))
 mindestens 75 mm, wenn die Teile aufgehängt werden können,
 mindestens 130 mm, wenn sie nicht aufgehängt werden können;